

**Senatsverwaltung für Kultur und
Gesellschaftlichen Zusammenhalt**



Der Regierende Bürgermeister von Berlin - Senatskanzlei

Sonderprogramme | Existenzsicherung

Informationsblatt
zur Erweiterung Perspektive Kultur
- Härtefallregelung (Oktober-Dezember 2023)

Bitte lesen Sie sich alle Informationen bis zum Ende des Dokuments sorgfältig durch!

Die Erweiterung Perspektive Kultur - Härtefallregelung (im Folgenden auch nur: „Härtefallregelung“) adressiert unter bestimmten Voraussetzungen einzelfallbezogen private Berliner Kultureinrichtungen und Medienunternehmen, die weiterhin, aufgrund bestehender Nachwirkungen der Corona-Pandemie, unter einem Liquiditätsengpass nach Maßgabe dieses Informationsblattes leiden. Im Förderzeitraum Oktober bis Dezember 2023 sollen vor allem private Kultureinrichtungen und Medienunternehmen gefördert werden, die in der achten Förderrunde der Soforthilfe IV („Soforthilfe IV 8.0“) eine Förderung erhalten haben und weiterhin aufgrund von Nachwirkungen der Corona-Pandemie unter einem Liquiditätsengpass nach Maßgabe dieses Informationsblattes leiden.

Die Beantragung der Erweiterung Perspektive Kultur - Härtefallregelung verläuft in zwei Stufen. Zunächst wird die generelle Antragsberechtigung geprüft (vgl. insbesondere Nr. 2 dieses Informationsblattes). Bei Feststellung der Antragsberechtigung wird in einer zweiten Stufe ein Antrag gestellt, auf Grundlage dessen geprüft wird, ob und gegebenenfalls inwieweit ein relevanter Liquiditätsengpass vorliegt und auf dieser Grundlage eine Billigkeitsleistung gewährt wird (vgl. insbesondere Nr. 4 und 5 dieses Informationsblattes).

Die technische Bereitstellung des Antragsverfahrens sowie die Begleitung des Prüfprozesses werden durch die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt übernommen. Der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt obliegen die Einschätzung über die Antragsberechtigung, die Förderentscheidung sowie der Bescheidversand als zuständige Bewilligungsbehörde für Kultureinrichtungen. Der Senatskanzlei obliegen als zuständiger Bewilligungsbehörde die Einschätzung über die Antragsberechtigung, die Förderentscheidung sowie den Bescheidversand für Medienunternehmen. Auszahlungen werden im Auftrag durch die Investitionsbank Berlin (IBB) durchgeführt.

1. Zweck der Förderung

Die Härtefallregelung der Berliner Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der Senatskanzlei dient der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von privaten Kultureinrichtungen und Medienunternehmen, die weiterhin, aufgrund bestehender Nachwirkungen der Corona-Pandemie, unter einem Liquiditätsengpass nach Maßgabe dieses Informationsblattes leiden. Antragsberechtigt sind vor allem Förderempfänger der letzten Runde der Soforthilfe IV (Soforthilfe IV 8.0). Darüber hinaus sollen in einzelnen Härtefällen weitere private Kultureinrichtungen und Medienunternehmen bezuschusst werden, die die Antragsberechtigung der Soforthilfe IV erfüllen und weiterhin einen Liquiditätsengpass aufgrund bestehender Nachwirkungen der Corona-Pandemie nach Maßgabe dieses Informationsblattes nachweisen können. Das Land Berlin trägt mit der Härtefallregelung dazu bei, die weiterhin bestehenden negativen Auswirkungen der Corona-Krise auf private Kultureinrichtungen und Medienunternehmen abzufedern und gleichzeitig die bisher erzielten Ergebnisse der im Juni 2022 ausgelaufenen Soforthilfe IV zu sichern.

Die Förderung soll als Billigkeitsleistung gem. § 53 LHO, nach Maßgabe dieses Informationsblattes und den haushaltsrechtlichen Vorgaben sowie den hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften gewährt werden, soweit nicht im Bewilligungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind. (Für Details siehe „5. Art und Umfang der Förderung“)

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Die zuständige Bewilligungsstelle entscheidet über den Antrag aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Billigkeitsleistung wird als freiwillige Leistung gewährt.

2. Zielgruppe der Förderung / Antragsberechtigung

Für die Antragsberechtigung gelten die folgenden Maßgaben:

- a) Antragsberechtigt sind zunächst Förderempfänger der Soforthilfe IV 8.0.
- b) Weitere private Kultureinrichtungen und Medienunternehmen, die bereits Antragsteller in einer der Förderrunden der Soforthilfe IV (Soforthilfe IV 1.0 – Soforthilfe IV 8.0) oder der Perspektive Kultur waren, sind auch antragsberechtigt, wenn bereits im Rahmen der Prüfung der Antragsberechtigung eine weiterhin bestehende Existenzbedrohung aufgrund bestehender Nachwirkungen der Corona-Pandemie nachgewiesen wird. Eine weiterhin bestehende Existenzbedrohung – aufgrund von Nachwirkungen der

Corona-Pandemie - in diesem Sinne wird angenommen, wenn die private Kultureinrichtung oder das private Medienunternehmen im Jahr 2022 einen coronabedingten Liquiditätsengpass aufgewiesen hat. Als Nachweis für einen solchen Engpass kann die Förderung durch Corona-Hilfsprogramme wie der Überbrückungshilfe oder durch sogenannte Corona-Kredite im Jahr 2022 angesehen werden. Dies ist im Zuge der Antragstellung in der Härtefallregelung durch passende Bescheide nachzuweisen.

Die unter dem Buchstaben b) beschriebenen Voraussetzungen im Hinblick auf die Existenzbedrohung aufgrund bestehender Nachwirkungen der Corona-Pandemie betreffen allein die Antragsberechtigung. Davon unberührt bleiben die Voraussetzungen für die - bei gegebener Antragsberechtigung - vorzunehmende Ermittlung der Höhe eines etwaigen Liquiditätsengpasses und gegebenenfalls der entsprechenden Billigkeitsleistung (vgl. insbesondere Nr. 4 und 5 dieses Informationsblattes).

c) Im Übrigen sind private Kultureinrichtungen und Medienunternehmen antragsberechtigt, wenn sie die Kriterien der Soforthilfe IV, die weiter unten („Kriterien zur Antragsberechtigung in der Soforthilfe IV“) aufgelistet sind, erfüllen und zusätzlich eine Existenzbedrohung aufgrund bestehender Nachwirkungen der Corona-Pandemie nachweisen können (Siehe hierzu Buchstabe b)). Private Kultureinrichtungen und Medienunternehmen, deren kulturelle Relevanz nicht bereits im Rahmen der Soforthilfe IV oder der Perspektive Kultur eingeschätzt wurde, werden im Zuge der Prüfung ihrer Antragsberechtigung durch ein Expert:innengremium kulturfachlich geprüft.

Darüber hinaus wird für alle privaten Kultureinrichtungen und Medienunternehmen (Buchstaben a) bis c)) die Antragsberechtigung für die Härtefallregelung anhand einer beihilferechtlichen Prüfung ermittelt (Siehe „5. Art und Umfang der Förderung“).

Es werden nur Maßnahmen gefördert, die mit dem EU-Beihilferecht i.S.d. Artikel 107 ff. des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vereinbar sind.

Sofern es sich bei der Förderung an eine Kultureinrichtung um eine Beihilfe handelt, ist Grundlage die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO), ABl. L Nr. 187/1 vom 26. Juni 2014, zuletzt geändert und verlängert durch Verordnung (EU) 2021/1237 vom 23. Juli 2021 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Sofern die AGVO Anwendung findet, müssen deren Voraussetzungen, insbesondere des Art. 53 AGVO und des Abschnitts I erfüllt sein. Insbesondere werden keine Einrichtungen gefördert, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt

nicht nachgekommen sind. Ausgeschlossen sind dann Kultureinrichtungen, die sich gemäß EU-Definition bzw. Art. 2 Abs. 18 AGVO in Schwierigkeiten befinden, jedoch nicht Unternehmen, die im Zeitraum vom 01. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021 in Schwierigkeiten geraten sind. Sofern es sich bei der Förderung an ein Medienunternehmen um eine Beihilfe handelt, ist Grundlage die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung), ABl. L 352 S. 1, zuletzt geändert durch VO (EU) 2020/972 vom 2.7.2020 (ABl. L 215 S. 3) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Kriterien zur Antragsberechtigung in der Soforthilfe IV:

Grundsätzliche Kriterien:

- Kultur und Medienunternehmen sowie -Einrichtungen, welche entweder nicht regelmäßig oder nicht überwiegend öffentlich gefördert werden.
- Mindestens zwei Beschäftigte (Vollzeitäquivalente, maßgeblich für die Berechnung ist der Durchschnitt der Jahre 2017-2019. Alternativ kann als Stichtag für die Berechnung der Anzahl der Beschäftigten der 31.12.2019 oder der 11.03.2020 genutzt werden).
- Jahresumsatz bis zu 10 Mio. EUR (Durchschnitt der Jahre 2017-2019)
- Betriebsstätte(n) bzw. Sitz in Berlin, die bei einem Berliner Finanzamt angemeldet sind.
- Ausreichend hohe Relevanz für das Berliner Kulturleben.

Existenzgründungen sind nur dann berechtigt, wenn sie bereits vor dem 12.03.2020 am Markt tätig waren. Bei Unternehmensübernahmen oder dem Wechsel der Rechtsform gilt das erste Datum im Registerauszug als Gründungsdatum.

Verbundene Unternehmen sind antragsberechtigt. Es gelten hier die KMU-Kriterien der EU für verbundene und Partnerunternehmen. Bei Vorliegen einer Beihilfe müssen hier die Kriterien gem. Anhang 1 der AGVO bzw. gemäß der De-minimis-Verordnung eingehalten werden. Die Verbindungen müssen im Antrag kenntlich gemacht werden.

Dazu muss es sich bei einem potentiellen Antragsteller um eine Kultureinrichtung im Sinne des Beihilferechts mit entsprechend hoher kultureller Relevanz handeln. Dies wurde entweder bereits im Rahmen der Antragstellung in der Soforthilfe IV festgestellt oder muss durch ein Expertengremium im Einzelfall erstmals geprüft werden. Hierbei wird vor allem berücksichtigt,

ob es sich bei der Tätigkeit der Einrichtung um eine wirtschaftliche oder explizit kulturelle handelt.

Folgende Faktoren können äquivalent zur Soforthilfe IV Hinweise für die kulturelle Relevanz im Rahmen der Härtefallregelung sein (dies ist keine abschließende Aufzählung):

- kuratiertes Kulturprogramm
- Reichweite
- Besucher:innenzahl
- Dauer des Bestehens
- Zusammensetzung der Zielgruppe
- thematische Schwerpunkte
- Einzigartigkeit des kulturellen Programms in Berlin
- ggf. Auszeichnungen mit anerkannten Preisen
- Würdigungen in der Presse

Äquivalent zur Soforthilfe IV antragsberechtigte Branchen:

Herstellung von Filmen und Fernsehprogrammen, deren Verleih und Vertrieb; Kinos:

- Herstellung von Filmen, Videofilmen und Fernsehprogrammen; hierzu zählen ausschließlich Unternehmen, die „kreativ an der Produktion“ von programmfüllenden Kino- und Fernsehfilmen beteiligt sind (Branchencode 59.11.0)
- Nachbearbeitung und sonstige Filmtechnik inklusive Synchronstudios und VFX-Unternehmen (Branchencode 59.12.0)
- Filmverleih und -vertrieb (ohne Videotheken) von programmfüllenden Kino- und Fernsehfilmen (Branchencode 59.13.0)
- Kinos (Branchencode 59.14.0)

Rundfunkveranstalter:

- Hörfunkveranstalter (Branchencode 60.10.0)
- Fernsehveranstalter (Branchencode 60.20.0)

Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten:

- Ensembles aus dem Bereich darstellende Künste, Musik und Tanz
 - Theaterensembles oder Schauspielgruppen (Branchencode 90.01.1)
 - Ballettgruppen, Orchester, Kapellen und Chöre, auch Musik- und Tanzensembles (Branchencode 90.01.2)
- Betrieb von Kultur- und Unterhaltungseinrichtungen

- Theater- und Konzertveranstalter mit eigener Spielstätte, angeschlossenen Ensembles und/oder eigenen künstlerischen Produktionen (hierzu zählen auch Festivals und Reihen) sowie Clubs und Live-Musikspielstätten mit einem Schwerpunkt auf einem Livemusikprogramm und/oder einem kuratierten Programm (Branchencode 90.04.1)
- Opern- und Schauspielhäuser, Konzerthallen und ähnliche Einrichtungen (hierzu zählen auch interdisziplinäre Einrichtungen und Einrichtungen der Literatur) (Branchencode 90.04.2)
- Varietés und Kleinkunsthäuser u. ä. Einrichtungen für künstlerische Darbietungen (Branchencode 90.04.3)

Bibliotheken, Archive, Museen

- Bibliotheken und Archive (Branchencode 91.01.0)
- Museen (hierzu zählen auch Einrichtungen der bildenden Kunst) (Branchencode 91.02.0)
- Betrieb von historischen Stätten und Gebäuden und ähnliche Attraktionen (Branchencode 91.03.0)

3. Förderzeitraum

Der Förderzeitraum beginnt am 01. Oktober 2023 und endet am 31. Dezember 2023.

4. Förderlogik/Geförderte Ausgaben

Das Land Berlin gewährt Billigkeitsleistungen auf Basis eines errechneten und nachgewiesenen Liquiditätsengpasses. Ein Liquiditätsengpass besteht, wenn die fortlaufenden Einnahmen und die vorhandenen liquiden Mittel aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten bis zum Ende des Förderzeitraums aus dem erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pacht, Leasingaufwendungen) sowie Personalkosten zu zahlen. Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, wird angenommen, dass eine existenzbedrohende Wirtschaftslage der privaten Kultureinrichtung oder des Medienunternehmens besteht.

Übersteigen in den drei Monaten ab Beginn des Förderzeitraums unter der Berücksichtigung des Anfangsbestands der Liquidität die betrieblichen Ausgaben die Einnahmen, entspricht der

negative Saldo dem Liquiditätsengpass und demnach der Höhe der Billigkeitsleistung. Äquivalent zur Soforthilfe IV dürfen die aufgelaufenen Kosten seit dem 11.03.2020 mit angerechnet werden, sofern diese nicht bereits über andere Maßnahmen finanziert oder durch eine vorherige Antragsrunde der Soforthilfe IV gefördert wurden. Ausgenommen hiervon ist der „fiktive Unternehmerlohn“ (siehe „Berücksichtigungsfähige Aufwände“ ab dem nächsten Absatz). Dieser kann unter den aufgelaufenen Personalkosten rückwirkend erst ab Juli 2022 angegeben werden.

Berücksichtigungsfähige Aufwände sind - äquivalent zur Soforthilfe IV - unter anderem Betriebskosten und erwerbsmäßiger Sach- und Finanzaufwand wie z.B.

- Gewerbliche Miete
- Pacht
- Leasingaufwendungen
- Personalkosten für sozialversicherungspflichtige Beschäftigte inkl. Geschäftsführung, sofern diese nicht über das Kurzarbeitergeld gedeckt sind und im Fall der Geschäftsführung einen bestimmten Betrag nicht überschreiten
- Ein fiktiver Unternehmerlohn in der Höhe von 1.180 Euro pro Monat für Inhaber:innen von Einzelunternehmen und Personengesellschaften. Dieser kann rückwirkend ab Juli 2022 monatlich geltend gemacht werden.
- Tilgungsraten betrieblicher Bankkredite
- Honorarkosten - die Empfehlungen des Landes Berlin für Honoraruntergrenzen, Ausstellungshonorare und Lesehonorare und des Medienboard Berlin-Brandenburg zur Produktion von Kinofilmen (Spiel- und Dokumentarfilm) sind bei Honoraren im Liquiditätsplan zu berücksichtigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Bundeshilfen (z.B. Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen) vorrangig zur Härtefallregelung zu nutzen sind. Die aus der Härtefallregelung zu erwartende Förderung wird laufend mit erhaltenen oder noch zu erwartenden Auszahlungen aus den beantragten Bundeshilfen verrechnet.

Die antragstellende private Kultureinrichtung bzw. das antragstellende Medienunternehmen hat sicherzustellen (und im Zuge der Antragstellung zu bestätigen), dass es für die beantragten Kosten zu keiner Doppelförderung durch andere Hilfen kommt und dass diese nicht bereits durch alternative Finanzierungen gedeckt wurden. Ist eine Bezuschussung von Kosten bereits durch andere Förderprogramme erfolgt bzw. beantragt, so ist dies im Liquiditätsplan an den entsprechenden Stellen anzugeben.

5. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung soll als Billigkeitsleistungen gem. § 53 LHO, nach Maßgabe dieses Informationsblatts und den haushaltsrechtlichen Vorgaben sowie den Ausführungsvorschriften gewährt werden, soweit nicht im Bewilligungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind. Es werden nur Maßnahmen gefördert, die mit dem EU-Beihilferecht i.S.d. Artikel 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vereinbar sind. Sofern es sich bei der Förderung an eine private Kultureinrichtung um eine Beihilfe handelt, ist Grundlage die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO), ABl. L Nr. 187/1 vom 26. Juni 2014, zuletzt geändert und verlängert durch Verordnung (EU) 2021/1237 vom 23. Juli 2021 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Sofern die AGVO Anwendung findet, müssen deren Voraussetzungen, insbesondere des Art. 53 AGVO und des Abschnitts I erfüllt sein. Insbesondere werden keine Einrichtungen gefördert, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind. Ausgeschlossen sind dann Kultureinrichtungen, die sich gemäß EU-Definition bzw. Art. 2 Abs. 18 AGVO in Schwierigkeiten befinden, jedoch nicht Unternehmen, die im Zeitraum vom 01. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021 in Schwierigkeiten geraten sind.

Sofern es sich bei der Förderung an ein Medienunternehmen um eine Beihilfe handelt, ist Grundlage die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung), ABl. L 352 S. 1, zuletzt geändert durch VO (EU) 2020/972 vom 2.7.2020 (ABl. L 215 S. 3) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Eine Kumulierung mit sonstigen staatlichen oder EU-Beihilfen zum Ausgleich der durch die COVID-19-Pandemie ausgelösten Liquiditätsengpässe ist im Rahmen der beihilferechtlichen Vorgaben und Regelungen möglich. Die in Anspruch genommenen bzw. beantragten Bundes- und Landeshilfen zur Abwendung eines Liquiditätsengpasses sind vom Antragstellenden zu benennen und mit dem Einnahmeausfall zu verrechnen, soweit Einzahlungen

aus Bundes- und Landeshilfen in den Förderzeitraum der Härtefallregelung fallen. Eine Überkompensation ist ausgeschlossen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Die zuständige Bewilligungsstelle entscheidet über den Antrag aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Billigkeitsleistung wird als freiwillige Leistung gewährt.

Die Höhe der Fördersumme der Härtefallregelung entspricht dem errechneten Liquiditätsengpass (Siehe 4. „Förderlogik/Geförderte Ausgaben“). Die maximale Fördersumme pro Förderzeitraum beträgt 500.000 Euro.

6. Antragstellung, Einreichungsfrist und Verfahren

Die Erweiterung der Perspektive Kultur „Härtefallregelung“ ist nicht öffentlich beschrieben, sondern richtet sich an private Kultureinrichtungen und Medienunternehmen, die sich aufgrund eines akuten Liquiditätsengpasses aktiv (z.B. per Mail oder Telefon) bei der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt melden. Anhand des eingereichten „Formblatt Antragsberechtigung“ prüft die zuständige Bewilligungsstelle vorab die Antragsberechtigung. Private Kultureinrichtungen und Medienunternehmen, deren kulturelle Relevanz nicht bereits im Rahmen der Soforthilfe IV oder der Perspektive Kultur eingeschätzt wurde, werden im Zuge der Prüfung ihrer Antragsberechtigung durch ein Expert:innengremium kulturfachlich geprüft. Liegt eine Antragsberechtigung vor, erhält die Kultureinrichtung oder das Medienunternehmen weitere Informationen zur Antragstellung. Diese erfolgt über die Antragsplattform der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt. Zur Antragstellung ist zunächst ein Antragsformular auszufüllen und mit den weiteren Antragsunterlagen über die Antragsplattform bei der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt einzureichen. Folgende Unterlagen, die über die Antragsplattform zum Download bereitgestellt werden, müssen durch die Antragsteller eingereicht werden:

- Antragsformular
- Liquiditätsplanung gemäß Vorlage für die Monate Oktober - Dezember 2023 (XLS)
- Jahresabschlüsse 2020-2022 (für das Jahr 2022 alternativ BWA 2022)
- Aktuellste BWA aus 2023 inkl. Summen- und Saldenliste
- Gesellschaftsstruktur / Organigramm

- Kopie des Personalausweises der Ansprechperson(en)
- Erläuterung zu den aktuellen betriebswirtschaftlichen Verhältnissen als PDF. (Freitext max. eine DinA4-Seite)
- Nachweis des Anfangsbestandes der Liquidität (z.B. Summen- und Saldenliste zum 30.09.2023, Kontoauszüge)
- Höhe im Förderzeitraum bereits beantragter bzw. erhaltener Förderungen im Rahmen anderer Hilfsprogramme (Bundes- und Landesmittel)
- Bei Bedarf: Hygienekonzept

Der Zeitraum zur Einreichung des „Formblatts zur Antragsberechtigung“ beträgt zwei Wochen. Der Zeitraum zur Einreichung der Antragsunterlagen beträgt eine Woche. Die jeweilige konkrete Frist zur Einreichung des „Formblatts zur Antragsberechtigung“ sowie zur Antragstellung wird in dem entsprechenden Schreiben der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt bestimmt.

Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens einschließlich der Festlegung der im Einzelnen vorzulegenden Nachweise obliegt der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der Senatskanzlei als zuständigen Bewilligungsbehörden im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens. Dies umfasst auch die Festlegung notwendiger Auflagen und Vorbehalte.

Der Antrag auf Gewährung der Billigkeitsleistung gilt gleichzeitig als Auszahlungsantrag.

Der vorläufige Bewilligungsbescheid wird nach Auszahlung durch die Bewilligungsbehörde versendet.

Die Bewilligungsbehörde überprüft, ob der ermittelte Liquiditätsengpass und damit der vorläufig bewilligte Betrag der Billigkeitsleistung zutreffend ermittelt wurde, im Rahmen einer Verwendungsnachweisprüfung. Bei Feststellung eines abweichenden Liquiditätsengpasses oder einer Überkompensation kann der überzahlte Betrag zurückgefordert werden.

Die Billigkeitsleistung ist zurückzuzahlen, sollte der Geschäftsbetrieb der Antragsberechtigten nicht bis 31. Dezember 2023 fortgeführt werden.

Der Empfänger der Billigkeitsleistung ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- a) sich Tatsachen ergeben, die zu einer Ermäßigung der Billigkeitsleistung führen.
Die Höhe der Billigkeitsleistung ermäßigt sich:
 - a. auf Null, wenn ein Liquiditätsengpass nicht besteht, oder
 - b. um den vollen Differenzbetrag, soweit die tatsächliche Höhe des Liquiditätsengpasses die in diesem Bescheid vorläufig veranschlagte Höhe des Liquiditätsengpasses unterschreitet.
- b) für die Bewilligung der Billigkeitsleistung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- c) die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- d) ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

Alle im Zusammenhang mit der Gewährung der Billigkeitsleistung relevanten Unterlagen wie Antragsformular, Formblatt zur Antragsberechtigung, Liquiditätsplanung, eingereichte Nachweise sowie diesen Bewilligungsbescheid sind ab Erhalt des Bewilligungsbescheids mindestens 10 Jahre aufzubewahren. Etwaige steuerrechtliche oder sonstige Rechtspflichten zu einer über diese Frist hinausgehenden Aufbewahrung bleiben davon unberührt.

7. Hinweise zur Verwendungsnachweisprüfung

Ein Verwendungsnachweis über die Billigkeitsleistung aus der „Erweiterung Perspektive Kultur (Härtefallregelung)“ ist nach Aufforderung durch die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis.

Der zahlenmäßige Nachweis besteht aus einer tabellarischen Vorlage, die sich an der bereits eingereichten Liquiditätsplanung orientiert. Diese muss alle Einnahmen und Ausgaben - auch Einnahmen durch anderen Bundes- und Landeshilfen - sowie den Anfangsbestand der Liquidität des Förderzeitraums 01.10.2023 - 31.12.2023 enthalten. Der Empfänger der Billigkeitsleistung hat anhand einer betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA), Kontoauszügen und ggf. weiterer Unterlagen (wie Verträge und Rechnungen) den zahlenmäßigen Nachweis zu belegen. In jedem Falle ist im zahlenmäßigen Nachweis jeder Bewilligungszeitraum einzeln nachrichtlich anzugeben.

Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

8. Ausschluss

Mitglieder des Expert:innengremiums und deren Angehörige sowie Mitarbeiter:innen der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der Senatskanzlei sowie deren Angehörige sind von der Antragstellung ausgeschlossen.

9. Steuerrechtliche Hinweise

Auszahlungen aus der Härtefallregelung müssen als Einnahme verbucht werden und sind dementsprechend zu versteuern.

10. Rechtsgrundlagen

Zuschüsse aus der Härtefallregelung sollen als Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO, § 10 Nr. 23 GO Senat und § 7 Abs. 2 GGO II gewährt werden. Die zuständige Bewilligungsstelle entscheidet über den Antrag aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Billigkeitsleistung wird als freiwillige Leistung gewährt.

Sofern die Billigkeitsleistungen eine Beihilfe darstellen, sollen diese auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO), ABl. L Nr. 187/1 vom 26. Juni 2014, zuletzt geändert und verlängert durch Verordnung (EU) 2021/1237 vom 23. Juli 2021 gewährt werden. Sofern es sich bei der Förderung an ein Medienunternehmen um eine Beihilfe handelt, ist Grundlage die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung), ABl. L 352 S. 1, zuletzt geändert durch VO (EU) 2020/972 vom 2.7.2020 (ABl. L 215 S. 3) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Der Rechnungshof ist berechtigt, bei dem Empfänger der Billigkeitsleistung zu prüfen.

Zudem gilt die Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 19. Juli 2016 (ABl. C 262/1).

Kontakt/weitere Informationen:

Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Sonderprogramme | Existenzsicherung

Herr Jonathan Dürr, I Ctrl 11,

Herr Daniel Zöllner, I Ctrl 12,

Frau Verena Leufen, Kommunikation

Frau Anastasia Moser, Kommunikation

Telefon: (030) 90228 - 237

E-Mail: projektbuero@kultur.berlin.de

Der Regierende Bürgermeister von Berlin - Senatskanzlei

Medien- und Rundfunkangelegenheiten, Netzpolitik

Frau Tennert, I D RR

Telefon: (030) 9026 2527

E-Mail: Medienreferat@Senatskanzlei.Berlin.de